

EINLEITUNG

Als Leitmotiv für die vorliegende Arbeit sei eine Feststellung Michel Foucaults vorangestellt:

„Ich glaube, seit der Entstehung der von mir so genannten Biomacht oder anatomischen Politik leben wir in einer Gesellschaft, die dabei ist, nicht länger eine juristische Gesellschaft zu sein.“¹

Er begründet dies wie folgt:

„In den Gesellschaften, die sich seit dem 19. Jahrhundert mit ihren Parlamenten, Gesetzgebungsverfahren, Gesetzbüchern und Gerichten als Gesellschaften des Rechts darstellten, setzte sich in Wirklichkeit ein ganz anderer Machtmechanismus durch, der nicht rechtlichen Formen gehorchte. Dessen Grundprinzip ist nicht das Gesetz, sondern die Norm, und als Instrument dienen ihm nicht mehr die Gerichte, das Recht und der Justizapparat, sondern Medizin, soziale Kontrolle, Psychiatrie und Psychologie. [...] Das ist so, weil wir in einer Gesellschaft leben, in der das Verbrechen nicht mehr nur und vor allem eine Gesetzesübertretung darstellt, sondern in allererster Linie eine Abweichung von der Norm.“²

Der von Foucault postulierte zunehmende Antagonismus von Gesetz und Norm (im empirischen Sinne) setzt einen Prozess in Gang, der es ermöglicht, das Rechtssubjekt den Wissenschaften vom Menschen zu überantworten, die ihrerseits Diagnosen, Therapien und Prognosen produzieren. Die Wechselbeziehung von Gesetz und Überschreitung wird ausgeblendet. Norm wird hier im Sinne von Normalität verwandt. Es sind laut Foucault also nicht mehr juristische Gesetze, die das menschliche Zusammenleben regeln, sondern relative Anweisungen, denen sich der Einzelne zu beugen hat, die sich aber gemäß wissenschaftlichen und ideologischen Prämissen stetig wandeln. Manifest wird dies dann durch die Gewichtung, die verschiedene Berufsgruppen in der Institution wie Gericht und Gefängnis erfahren.

Bevor ich hier auf die spezifische Problematik des Psychologen bzw. Psychotherapeuten in der Institution des Justizvollzugs eingehen möchte, sollen die Begriffe der Norm und der Normalität näher erörtert werden. Der Begriff *Norm* ist zweideutig: Aus der Architek-

1 Foucault, M. (2005): *Die Maschen der Macht*. In: *Dits et Ecrits*. Band 4, Suhrkamp, Frankfurt/M., S.242-244, S. 241.

2 Ebd., S. 241-242.

tur kommend und präskriptiv gebraucht (*norma* = *Winkelmass*³) wird dieser Begriff bald auch in der Rechtsphilosophie verwandt (bei Cicero⁴). Gleich dem Gesetz hat die Norm eine präskriptive Funktion, wobei sie weniger die technische Anwendung von Vorschriften beinhaltet als eine an Moral ausgerichtete Richtschnur: „So verläßt die Jurisprudenz die Sphäre des technischen Anwendens vorgegebener Gesetze und wird zur *iusprudentia architectrix*, die die göttliche Architektonik des Guten nachzubilden strebt“⁵. Dieses Streben nach dem Guten wird deskriptiv erfasst. So bewegt sich die Norm zwischen Sein und Sollen, also zwischen der Beschreibung eines Zustandes (= deskriptiv) und einer Vorschrift bzw. Forderung (= präskriptiv). Akzentuiert wird diese Ambivalenz mit dem Begriff der *Normalität*⁶. Als *normal* kann sowohl eine Tatsache bezeichnet werden (= deskriptiv) als auch ein Wert, der einer Tatsache beigelegt wird (= präskriptiv). Aufgrund einer irrtümlichen Etymologie, die als Gegenbegriff zur *Normalität* die *Anomalie* setzt, wird diese Zweideutigkeit von Deskriptivem und Normativem noch verstärkt: Ein ursprünglich deskriptiver Begriff (*anomalia* = *Ungleichheit*, *Unebenheit* als Gegensatz zum Adjektiv *omalos* = *gleichmäßig*, *eben*) wird zu einem normativen. Die Konsequenzen dieser Verwechslung bzw. in synonyme Absicht gebrauchter Begriffe *Anomalie* und *anormal* hebt Georges Canguilhem (1974) im Kontext von Biologie und Medizin hervor. *Anomalie* stellt dabei eine „individuelle Abweichung, welche verhindert, daß zwei Lebewesen sich einander vollständig substituieren können“⁷ dar - definiert also an sich nicht schon etwas Pathologisches. Aber selbst das *Anormale* beschreibt keine an sich pathologische Abweichung oder gar Entität:

„Gewiß kann man das Pathologische auch für normal erklären, wenn man nämlich Normales und Anormales durch ihre relativ statistische Häufigkeit definiert: in gewissem Sinne läßt sich sagen, daß andauernde volle Gesundheit *anormal* ist. Das aber hat seinen Grund darin, daß es zwei Bedeutungen von Gesundheit gibt. Absolut gesehen ist Gesundheit ein normativer Begriff, der den idealen Typus für Struktur und Verhalten des Organismus bezeichnet. [...] Die konkrete Gesundheit hingegen ist ein deskriptiver Begriff, der die spezifische Anfälligkeit

-
- 3 Hofmann, H. (1984): *Norm*. In: Ritter, J., Gründer, K. (Hg.), *Historisches Wörterbuch der Philosophie*. Bd. 6, Schwabe, Basel, Sp. 906-910, Sp. 906.
 - 4 Ebd.
 - 5 Ebd., Sp. 907.
 - 6 Ritter, H.H. (1984): *Normal, Normalität*. In: Ritter, J., Gründer, K. (Hg.), *Historisches Wörterbuch der Philosophie*. Bd. 6, Schwabe, Basel, Sp. 921-928.
 - 7 Canguilhem, G. (1974): *Das Normale und das Pathologische*. Hanser, München, S. 90.

eines Organismus und die ihm eigene Reaktion auf mögliche Krankheiten definiert.“⁸

Die Begriffe *Norm*, *Normalität* und *anormal* bewegen sich also zwischen den Polen einer Beschreibung von Tatsachen einerseits und einer normativen Setzung eines (zu befolgenden) Ideals andererseits. Diese Zweideutigkeit ist problematisch, da sie sowohl aus der Empirie gewonnene Feststellungen zulässt als auch normative Setzungen ermöglicht. Dieses Problemfeld möchte ich in der Institution *Justizvollzug* und insbesondere *Jugendvollzug* darstellen. Die Grundlagen einer psychotherapeutischen Behandlung bewegen sich in diesem Spannungsfeld zwischen normativem Gesetz (bzw. dessen Überschreitung) und beschreibenden Diagnosen. Werden deskriptive und präskriptive Aspekte getrennt, ist eine differenzierte Therapie möglich. Zweifelhaft wird dies wenn, wie im folgenden Beispiel, die Unterschiede verwischt werden.

Das verbindliche Gesetz sanktioniert die Überschreitung, die Norm misst die Überschreitung, bewertet und verankert sie im Subjekt selbst. So wird der Täter z.B. zum *Dissozialen* oder/und *Psychopathen*⁹. Seine Wesenheit materialisiert sich sozusagen in der Abweichung. Gesetzesüberschreitung wird so zu einem vermeintlichen Schritt heraus aus einer verbindlichen, gemeinschaftsstiftenden Ordnung hinein in eine scheinbar objektive wissenschaftliche Empirie mit ihren Nosographien. Dabei wird der Zusammenhang zwischen theoretischer Fragestellung, wissenschaftlich-experimentaler Erkenntnis und dem jeweils verbindlichen politisch-gesellschaftlichen Hintergrund verschleiert. Verändern sich Gesetze fundamental, wie etwa in Kriegen, sind Vergewaltigungen zwar - gemäß unserem Verständnis von Menschenrechten - als moralisch verwerflich zu werten, die Täter in diesem Kontext zu diagnostizieren wäre aber sinnlos, da diese Täter durchaus „gesund“ sein können.¹⁰ Erst die nachträgliche Wiedereinführung eines anderen Gesetzes ermöglicht dann Sanktionen. Die Wissenschaft von den Normabweichungen ist also nicht kongruent mit dem *unwissenschaftlichen* Gesetz.

Betrachtet man die aktuelle Tendenz, Straftäter zu pathologisieren, hat Foucault sicherlich Recht, wenn er von einer „Biomacht“

8 Ebd., S. 91.

9 Gemäß den Klassifikationen z.B. der *ICD-10* und der Psychopathie-Checkliste *PCL:Dilling, H., Mombour, W., Schmidt, M.H. (1991): Internationale Klassifikation psychischer Störungen ICD-10*. Huber, Bern, Göttingen, Toronto. Hare, R.D. (1991): *Hare Psychopathy Checklist-Revised*. Multi-Health-Systems, Toronto.

10 So z.B. die gezielte Vergewaltigung islamischer Frauen in Ex-Jugoslawien.

spricht, die das Gesetz nur noch als eine Art Filter oder Sieb betrachtet und benützt, um das biologische Substrat *Verbrecher* zu gewinnen. Besonders deutlich wird dies an der Renaissance des Konzepts der *Psychopathie*, die auch, um dem Fortschrittsgedanken Genüge zu leisten, *psychopathy* genannt wird.

Die *psychopathische Persönlichkeit* wird hauptsächlich mittels antisozialer Verhaltensweisen, die von keinen größeren, bewussten Schuldgefühlen begleitet wird, charakterisiert. Historisch lässt sich eine gewisse Genealogie feststellen, die im 19. Jhd. von *monomanie* (E. Esquirol), *moral insanity* (J. Prichard), *deséquilibre mentale* (V. Magnan) über die Beschreibungen der *perversion instinctive* (E. Dupré) zu der Konstitutionslehre Kurt Schneiders reicht, der den Begriff *Psychopathie* prägte (1923). In psychoanalytischer Perspektive ist laut R. Misès vor allem der evolutive, psychodynamische Aspekt herauszustellen: Die Psychopathie kann so beschrieben werden, dass in der frühen Kindheit eine stabile Objektbeziehung, die durch Einfühlungsvermögen, Ertragen von Ambivalenzen usw. charakterisiert wird, nicht zustande kommt.¹¹

Zu erwähnen ist, dass S. Freud selbst diesen Begriff der *Psychopathie* allgemein mit einer psychopathologischen Erkrankung gleichsetzt. Bezüglich *Hamlet* stellt er fest, dass er uns berührt, weil „[...] der Held nicht psychopathisch ist, sondern er es in der uns beschäftigenden Handlung erst wird“¹². Freud stellt hier die Frage, was die Voraussetzungen für eine Identifizierung mit einem literarischen Helden sind. Wenn wir die Entwicklung der Krankheit des Helden nicht mitvollziehen und uns deshalb nicht in ihn hinein versetzen können, so werde diese Figur für die Bühne unbrauchbar.¹³ Dies hat natürlich nichts mit der erkrankten Person zu tun, sondern mit unseren Erwartungen an ein Bühnenspiel, das die Wahrscheinlichkeit einer Handlung oder eines Geschehens für uns nicht ganz aufheben darf, um auf uns zu wirken. Ich möchte dieses Bild von der „Bühnentauglichkeit“ nun dahingehend übertragen, dass der moderne Begriff des Psychopathen eben dazu verwendet wird, einen Personenkreis so zu definieren, dass er für die *Bühne der Resozialisierung* nicht mehr geeignet scheint.

Wolfgang Kallwass führt (gestützt auf Craft) folgende Kriterien auf, die den Psychopathen charakterisieren:

„1. Affektlosigkeit oder Mangel an Beziehung zu anderen Menschen,

11 Postel, J. (1991): *Personnalité Psychopathique*. In: *Grand Dictionnaire de la Psychologie*. Larousse, Paris, S. 568.

12 Freud, S. (1942a [1905-1906]: *Psychopathische Personen auf der Bühne*. G.W., Nachtr.bd., S. 660.

13 Ebd. 661.

2. Mißachtung von Gemeinschafts- und Gruppenwerten, verbunden mit antisozialem Verhalten in verbaler, materieller, persönlicher oder sexueller Hinsicht,
3. augenscheinliche Abwesenheit von Schuldgefühlen und Unfähigkeit, durch Strafe zu lernen,
4. emotionale Labilität und Unreife mit Neigung zu Kurzschlußhandlungen,
5. Mangel an Voraussicht,
6. fortwährendes sexuelles Experimentieren, sexuelle Verirrung,
7. übermäßige Abhängigkeit von anderen.¹⁴

Wir finden hier mannigfaltige Normabweichungen, die insgesamt als störend für die Gemeinschaft qualifiziert werden können. 1952 verschwindet der Begriff *Psychopathie* vorübergehend aus der Terminologie der Amerikanischen Psychiatrischen Vereinigung; es wird die gemeinschafts-störende Persönlichkeitskomponente betont:

Die *Soziopathische Persönlichkeitsstörung mit antisozialer Reaktion*, beschreibt und definiert Störungen bei Personen, die weder aus Erfahrung profitieren, noch Treuebindung [*loyalties*] zu anderen Menschen oder Wertesystemen eingehen können (dies entspricht der Beschreibung des *Psychopathen*). Getrennt davon wird die *Soziopathische Persönlichkeitsstörung mit dissozialer Reaktion*, die Personen, deren Verhaltensweisen im ständigen Konflikt mit Gesellschaftsnormen stehen, da sie sich in abnormer sozialer Umwelt befinden, darstellt. Eine Treuebindung ist für diese Gruppe möglich (kriminelle Gruppen mit Ehrenkodex etc.). Hier fand zumindest eine Differenzierung statt, die das soziale Milieu berücksichtigte - der Begriff und das Konzept der *Psychopathie* spielte bei dieser Differenzierung keine Rolle mehr. 1965 wird der Begriff *psychopath* und die Bezeichnung *psychopathic condition* aber wieder in die amerikanische psychiatrische Nomenklatur eingeführt.¹⁵ Auch in englischen psychiatrischen Manualen hat der Begriff der psychopathischen Störung Tradition: Mangel an Liebesfähigkeit, Promiskuität, Aggressivität und fehlendes moralisches Bewußtsein beschreiben sie. Im deutschsprachigen Raum versuchten auch aus der Binswanger-Schule kommende Daseins-Analytiker wie H. Häfner, den Psychopathen zu beschreiben, wobei hier innerliche Entwicklungsprozesse angedeutet werden, die auch äußere Ursachen haben könnten:

„[...] es kommt zum existentiellen Stillstand bestimmter Daseinsweisen. Die verschütteten Anliegen sind versunken in einer anonymen Entmutigung, die als

14 Kallwass, W. (1969): *Der Psychopath*. Springer, Berlin, Heidelberg, New York, S. 41.

15 Ebd., S. 42-43.

Abgrund von Schwermut, Enge, Druck und dgl. auf vielfältige Weise in Erscheinung tritt.“¹⁶

Der Begriff *Psychopathologie* als Lehre der psychischen Störungen verkörpert sich hier gewissermaßen im Psychopathen, der zunehmend über konstitutionelle Faktoren definiert wird, die ihn zu einem Sinnbild und Prototypen des dauerhaft devianten Subjekts werden lassen. Dabei werden Umwelteinflüsse zwar nicht *per se* ausgeschlossen, finden aber in der Wesenheit des Psychopathen eine abschließende, nicht umkehrbare Verdichtung. Begriffe aus der Psychopathologie wie die Typologien von Personen, die als „[...] die Erregbaren, die Haltlosen, die Triebmenschen, die Verschrobene[n], die Lügner und Schwindler, die Gesellschaftsfeinde und die Streitsüchtigen“ (Kraepelin 1909), „[...] die Hyperthymischen, die Depressiven, die Selbstunsicheren, die Fanatischen, die Geltungsbedürftigen“¹⁷ (Schneider, 1950) bezeichnet werden, bilden ein Netz, um die Wesenheit des asozialen Verbrechers zu fassen. Der Psychopathiebegriff wurde so zu einem Kriterium, das unabhängig von den aktuell verwendeten Persönlichkeitsstörungs-Diagnosen für Straftäter verwandt wird. Sogenannte *Checklisten* gehören zu Diagnoseverfahren, die feststellen sollen, ob jemand Psychopath ist oder nicht.

In einer aktuellen Veröffentlichung¹⁸ wird beispielsweise diskutiert, ob psychopathische Personen überhaupt für Therapie geeignet sind. Bezüglich des Konstrukts der Psychopathie wird hier die zweihundertjährige psychologische und psychiatrische Erfahrung herausgestellt.¹⁹ Es wird hier unabhängig von ideologischem und politischem Wechsel auf eine kontinuierliche Entwicklung dieses Konzepts verwiesen. Aktuell wird auf die zugrunde liegende Kombination von Persönlichkeitseigenschaften wie *Impulsivität, ausgeprägte Egozentrik, fehlende Empathie und dissoziale/antisoziale Verhaltensweisen* hingewiesen. Speziell hierfür wurden Instrumente bzw. Persönlichkeitstestverfahren entwickelt, um diese Verhaltens- und Erlebensweisen konzeptuell unter dem Konstrukt *Psychopathie* zu subsumieren. Insgesamt lässt sich feststellen, dass vor allem die Kombination von Faktoren wie *affektive Symptomatik* und *soziale Devianz* zur Diagnose der Psychopathie herangezogen werden.²⁰

Vereinfacht kann gesagt werden, dass das Klischeebild des

16 Ebd., S. 45.

17 Nedopil, N. (1996): *Forensische Psychiatrie*. Beck - Thieme, Stuttgart, S.128.

18 Nuhn-Naber, C., Rehder, U. (2005): *Psychopathie: Gegenindikation für Sozialtherapie*. In: *Monatszeitschrift für Kriminologie*, 4, S. 257-272.

19 Ebd., S. 257.

20 Ebd., S. 258.

Straftäters ohne Reue den Psychopathen charakterisiert. So tauchen auch Begriffe wie *glibness* (*Glätte*) und *superficial charme* (*oberflächlicher Charme*) in den Bewertungskriterien sogenannter *Psychopathiechecklisten* wie dem *PCL* (Hare) auf.²¹

Die Wesenheit *Psychopath* hängt also von der verwendeten Checkliste bzw. dem Referenzmanual ab. Statistisch wird so gearbeitet, dass quantitative Unterschiede qualitativ verschiedene Kategorien ergeben sollen. Eindeutige Abgrenzungen zwischen Psychopathen und *psychisch normalen* Straftätern werden herausgearbeitet.²² Da dies nicht eindeutig gelingen kann, gibt es auch noch die Gruppe der *möglichen Psychopathen*, deren Devianz mehr oder weniger stark ausgeprägt ist; das quantitative Moment wird hier also nicht völlig ausgeschlossen.

Ist diese Wesenheit erstmal etabliert, fällt es nicht schwer, Faktoren, die Ursachen für Psychopathologie und Devianz sein sollen, als Charakteristika für die Entität *Psychopath* zu verwenden. So werden 16 hochsignifikante Unterschiede der Charakteristika von Psychopathen und Nicht-Psychopathen herausgestellt, wobei ich hier anmerken will, dass nur die ersten zwei Kriterien auf die externen Faktoren der Sozialisierung hinweisen. Die anderen Kriterien beschreiben das Subjekt als von der Norm abweichend:

„(1) Die Sozialisationsbedingungen von Psychopathen werden als ungünstiger angesehen. (2) Psychopathen haben in der Kindheit weniger Zuwendung erhalten. (3) Auffälligkeiten in der Schule treten bei Psychopathen häufiger auf. (4) Die Bildung ist bei Psychopathen geringer. (5) Die Fähigkeit zur eigenständigen Lebensführung ist bei Psychopathen stärker eingeschränkt. (6) Die soziale Kompetenz ist bei Psychopathen verringert. (7) Die Durchsetzungsbereitschaft ist bei Psychopathen stärker ausgeprägt. (8) Das außerberufliche (Freizeit-) Verhalten erweist sich bei Psychopathen als aggressiver. (9) Die Gruppenfähigkeit ist bei Psychopathen stärker eingeschränkt. (10) Dissozialität wird bei Psychopathen häufiger als Auslöser der Sexualdelikte angesehen. (11) Die Opferempathie ist bei Psychopathen geringer. (12) Die Behandlungsmotivation ist bei Psychopathen stärker eingeschränkt. (13) Bei Psychopathen wird die Behandlungsnotwendigkeit als höher angesehen. (14) Bei Psychopathen wird häufiger psychische Gestörtheit angenommen. (15) Bei Psychopathen wird - trotz der angenommenen Behandlungsnotwendigkeit - seltener eine Sozialtherapie für

21 Ebd., S. 259.

22 Dass die Annahme der Wesenheit *Psychopath* der statistischen Verifizierung vorausgeht, wird auch eingeräumt: „Die Gesamtwerte der PCL:SV sind in dieser Untersuchung erwartungsgemäß nicht normalverteilt (Kolmogorov-Smirnoc-Test, KS-Test). Unterstellt man, dass eine klare Trennlinie zwischen Psychopathen und *Normalen* besteht - Psychopathie also als kategoriale Variable aufgefasst werden kann -, so kann die schiefe Verteilungsform durch Stichprobenheterogenität bedingt sein [...]“. Ebd., S. 264.

sinnvoll gehalten. (16) Die Allgemeinkriminalität der Psychopathen ist höher als die der Nicht-Psychopathen [...]“.²³

Zum Abschluss wird die Erfordernis einer bundeseinheitlichen, „zentral gelenkte[n]“²⁴ Zusammenarbeit geschildert, die Diagnose und Behandlung von Psychopathen regelt bzw. anhand von Studien weiterentwickeln sollte. Fazit dieser Studie ist, dass eine Verlegung von Psychopathen in eine Sozialtherapie ungünstig ist, da sich die Rückfallwahrscheinlichkeit durch Therapie sogar noch erhöhen kann, indem neue - dem Psychopathen zur Manipulation dienende - Verhaltensweisen erlernt werden können.²⁵ Man sieht, dass die Schaffung eines neuen Typus, der den *guten, behandelbaren* Straftäter vom *bösen, manipulativen* trennen soll, zu einem neuen *Label*²⁶ führt, das durch eine Art Zirkelschluss gewonnen wird: Eigenschaften, die den Psychopathen definieren, treten auf, weil er ein Psychopath ist. Präskriptive Wertvorstellungen wie Ehrlichkeit, Einfühlungsvermögen und Eigenständigkeit werden unzureichend erfüllt und es entsteht daraus die deskriptiv diagnostizierte Entität des Psychopathen.²⁷ Dabei werden soziogene Faktoren nur am Rande erwähnt. Eine Anomalie wird so zur *Anomalie* (also zur Pathologie), wobei das Herkunftsmilieu des Betroffenen, in dem er diese Verhaltens- und Erlebensweisen erwarb, ausgeblendet wird. Wie Stephan Chorover (1982) bezüglich Psychotechniken zeigte, beeinflussen sich Menschenbild bzw. Bedeutung der menschlichen Natur in einer gegebenen Gesellschaft und die angewandte Macht, die die jeweilige Gesellschaft mittels Verhaltenskontrolle ausübt, reziprok. Seine Formulierung betreffs Erfahrungen zur Thematik *Soziale Gewalt* in Kontrollausschüssen im Auftrag der *National Institutes of Mental Health* ist auch für das vorliegende Beispiel passend: „Ich hatte das ungute Gefühl, dass hier versucht wurde, ein offensichtlich soziales Problem auf ein medizinisches zu reduzieren [...]“²⁸.

23 Ebd., S. 267.

24 Ebd., S. 269.

25 Ebd., S. 268.

26 Moser, T. (1974): *Psychoanalyse und labeling approach*. In: Moser, T. (Hg.), *Psychoanalyse und Justiz*. Suhrkamp, Frankfurt/M., S. 23-27.

27 „Der biologische Determinismus ist seinem Wesen nach eine *Grenztheorie*. Er akzeptiert den gegenwärtigen Status von Gruppen als Maß dafür, wo sie stehen sollten und müssen (auch wenn er einigen wenigen Individuen gestattet, infolge vorteilhafter biologischer Anlagen aufzusteigen.“ Gould, S. J. (1983): *Der falsch vermessene Mensch*. Birkhäuser Verlag, Basel, Boston, Stuttgart, S. 23.

28 Chorover, St. (1982): *Die Zurichtung des Menschen. Von der Verhaltenssteuerung durch die Wissenschaften*. Campus Verlag, Frankfurt/M., New York, S. 10.

Es wird hier sehr deutlich, wie im Prozess der Erstellung eines neuen Typus soziale Faktoren zunehmend als Ergebnis der Konstitution dieses (psychopathischen) Typus selbst gedeutet werden. Trotz der heterogenen Ausarbeitungen, die diese Konzeption im Laufe der Jahrhunderte durchlaufen hat, wird sogar auf die zweihundertjährige Geschichte dieses Begriffs hingewiesen, um diese Kategorie plausibel erscheinen zu lassen. Es ist natürlich nichts gegen die Feststellung einzuwenden, dass ein Delinquent, der die Psychopathie-Kriterien erfüllt, eine negativere Kriminalprognose hat als der minder belastete Straftäter. Kritisiert wird hier die Renaissance der *Entität* des Psychopathen.²⁹ So möchte ich in meiner vorliegenden Arbeit auf die etwas rezenteren psychoanalytischen Klassifikationen wie Hysterie, Zwangsneurose, Phobie, Perversion usw. zurückgreifen und den Vorwurf zurückweisen, diese Einteilung sei veraltet oder überholt. Aus psychoanalytischer Sicht lässt sich vielmehr feststellen, dass dem Psychopathie-Konstrukt die Kombination von Strukturen, die sowohl in der Narzissmus-Problematik als auch in den Störungen des Ödipuskomplexes beschrieben werden, zugrunde liegen: Narzissmus bezüglich der Selbstverliebtheit bzw. ausgeprägten Selbstgefälligkeit und die ödipale Problematik aufgrund der Frage nach der Einführung bzw. Verwerfung des Gesetzes als Grundlage für Begehren und Gesellschaftsleben.

Werden also die Strafvollzugsanstalten Einrichtungen, die eine Abweichung von der Norm sanktionieren und denen das Gesetz nur noch als Instrument dient, ihre Klientel zu erhalten und einzusperren? Diese Ansicht vertritt Foucault; das Gesetz sei zunehmend nur noch unwissenschaftliches Beiwerk, da es weder bewiesen noch verifiziert werden könne. Ich möchte hier davon ausgehen, dass das Gesetz eine *ge-setzte* Größe darstellt: eine Norm, die für eine bestimmte Gesellschaft verbindlich ist, aber darüber hinaus kein Wissen ermöglicht. Psychologen, Psychiater, Therapeuten hingegen besitzen ein Wissen vom Menschen, das zumindest statistisch verifizierbar ist und auf diese Weise auf Abweichungen von der (wissenschaftlichen) Norm reagieren kann, ohne auf wandelbare juristische Gesetze zurückgreifen zu müssen. Doch die eingangs dargestellte

29 „Viel eher ist von einem Persönlichkeitskonstrukt bestehend aus einander ähnlich auffälligen Erlebens- und Verhaltensweisen verschiedener Ätiologien auszugehen. So setzt sich das *psychopathy-Konstrukt* hauptsächlich aus Symptomgruppen zusammen, die sich im DSM-IV unter der antisozialen, histrionischen, narzisstischen und Borderline-Persönlichkeitsstörung wiederfinden. Hinzu kommen noch die Items, die die Kriminalitätskarriere im Sinne sozialer Devianz erfassen.“ In: Schmidt, A.F., Scholz, O.B. (2003), *Schuldfähigkeit und das 'psychopathy-Konstrukt'. Eine Gutachtenanalyse*. Hand-Out der 10. Arbeitstagung der Fachgruppe Rechtspsychologie der DGPs in Berlin, 25.-27. Sept. 2003, S. 2.

Ambivalenz der Norm, die oft ununterscheidbar deskriptive und präskriptive Elemente verknüpft, würde kein Gesellschaftsleben zulassen. Der Rückgriff auf die Autorität des Gesetzes bleibt die fundamentale Aufgabe jedes Staates. Zwar herrscht auch - wie Canguilhem zeigte - in der Wissenschaft des Lebens, in der Biologie, keine Willkür, sondern eine „unbewusste Wertsetzung“ und "normative Aktivität"³⁰, die sie von anderen Naturwissenschaften wie der Physik dadurch unterscheidet, dass z.B. ein Organismus, der von Parasiten befallen wird, auf diese Funktionsstörung nicht gleichgültig, sondern mit Krankheit reagiert, doch lässt eine Abweichung bzw. Anomalie deshalb nicht zwingend auf eine Pathologie schließen (sonst würde man auch jeden Entwicklungsgedanken - wie z.B. den der Evolution - verwerfen):

„Es gibt kein Normales oder Pathologisches an sich. Auch Anomalie oder Mutation sind nicht per se pathologisch. Sie zeugen vielmehr von möglichen anderen Lebensnormen.“³¹

Jedoch, wie entstehen Normen, worauf gründet sich Normalität, gibt es eine Ethik, die Grundlage von therapeutischen Interventionen sein kann? Diese jeder Rechtsphilosophie zugrundeliegende Problematik: *Wie kommt man vom Sein zum Sollen, ohne dass pure Macht und Willkür das Gesetz bestimmen?*, kann auch für die Therapie - vor allem im Strafvollzug - gelten. Die scholastische, auf Thomas von Aquin zurückgehende Drei-Teilung von *ewigem Gesetz* (Idee, Gottes Wille), *natürlichem Gesetz* (Erkenntnis des Ewigen durch den Menschen; der Mensch kann dadurch an dem Ewigen teilhaben) und *menschlichem Gesetz* (Übertragung des natürlichen Gesetzes in die Aktualität), hat gemäß dem Rechtsphilosophen Wolfgang Naucke (2005) nichts an Aktualität verloren:

„Die Metaphysik des Rechts, die in der obersten Ebene einer Rechtsphilosophie aufgehoben ist, wird zwar im Laufe der weiteren Entwicklung abgebaut, taucht aber versteckt, umformuliert, säkularisiert und larviert in den verbleibenden Teilen eines rechtsphilosophischen Baues wieder auf.“³²

Der Freudsche Versuch, menschliche Grundbedingungen der Subjektwerdung und des gesellschaftlichen Zusammenlebens mittels Mythendeutung zu formulieren, soll hier als Versuch interpretiert werden, das erwähnte *menschlich-natürliche Gesetz* zu beschreiben.

30 Canguilhem, a.a.O., S. 82.

31 Ebd., S. 96.

32 Naucke W., Harzer R. (2005): *Rechtsphilosophische Grundbegriffe*. Luchterhand, München, S. 41.

Die *kollektive Traumarbeit*, die den Mythos hervorbringt - als Versuch einer Erklärung, die nicht weiter zurückgeführt werden kann-, verweist auf den Zusammenhang von Subjektwerdung und menschlichem Zusammenleben. Psychoanalyse und Psychotherapie im allgemeinen, unabhängig von ihrer theoretischen Ausrichtung, haben sich dieser Frage ihrer Legitimität innerhalb der Gesetze zu stellen. Ich gehe davon aus, dass die *Psyche* keine naturgegebene Entität ist, sondern sich nur in einer jeweils gegebenen Gesellschaft entwickeln kann. Sie bildet sozusagen die *Schnittmenge* von Onto- und Phylogenese. Die *Politik der Psyche*, die sich stets (unbewusst) nach „historisch-gesellschaftlichen, geistig-materialen Produktionsmitteln und -verhältnissen und nach den Konstruktionsprinzipien“³³ ausrichtet, bestimmt so auch deren Behandlung. Die Frage nach der Bestimmung des Unterschieds von Natur und Kultur bzw. Mensch und Tier bleibt dabei stets virulent:

„Die Teilung des Lebens in vegetatives und relationales, organisches und animalisches, animalisches und humanes Leben durchzieht also wie eine bewegliche Grenze vornehmlich das Innere des Menschen, und ohne diese innerste Zäsur wäre die Entscheidung darüber, was menschlich und was nicht menschlich ist, wahrscheinlich nicht möglich. [...] Wir müssen [...] lernen, den Menschen als Ergebnis der Entkoppelung dieser zwei Elemente zu denken und nicht das metaphysische Geheimnis der Vereinigung, sondern das praktische und politische der Trennung zu erforschen.“³⁴

Aus diesen Fragen nach einem spezifisch menschlichen Gesetz ergibt sich für den in einer Strafvollzugsinstitution tätigen Psychologen und Psychotherapeuten das Problem, wann eine Behandlung indiziert ist: Genügt es, dass ein Gesetz überschritten wurde, um diesen Akt der Transgression in der Behandlung zu thematisieren? Muss aufgrund einer standardisierten Normabweichung die Diagnose einer Persönlichkeitsstörung oder einer klassifizierten Fehlentwicklung gestellt werden, um ein Reden zu ermöglichen bzw. zu rechtfertigen? Oder muss sogar auf Behandlung verzichtet werden, wenn der Jugendliche als empathiedefizitär und manipulativ eingeschätzt wird, und damit in die Klasse der Psychopathen fällt? Der Jugendstrafvollzug stellt in diesem Kontext eine besondere Herausforderung dar, da Diagnosen in Form von Persönlichkeitsstörungen hier noch nicht oder kaum festgeschrieben werden können. Der Prozess der Nachreifung steht im Vordergrund. Kann sich hier eine

33 Sonntag, M. (1988): *Die Seele als Politikum. Psychologie und die Produktion des Individuums*. Reimer, Berlin, S. 243.

34 Agamben, G. (2003): *Das Offene. Der Mensch und das Tier*. Suhrkamp, Frankfurt/M., S. 26.

Auseinandersetzung mit der Straftat entfalten, ohne an vorhergehende Diagnosen anknüpfen zu müssen?

Diesen Fragen soll hier aus der psychoanalytischen Perspektive nachgegangen werden. Vorweg sei gesagt, dass Freuds Psychoanalyse hier - neben der Therapie - als eine Denkweise und Methode fungieren soll, die sich den Grundfragen der Menschheit stellt und dabei versucht, Grundlagen des menschlichen Zusammenlebens aufzuzeigen, indem sie sich nicht scheut, auf Mythen zurückzugreifen bzw. solche zu analysieren und auch zu konstruieren. Die Kritik an der Psychoanalyse, dass sie empirisch nicht verifizierbar sei, liegt in eben diesem Ursprung, dass juristische und auch moralische Gesetze nicht empirisch zu beweisen sind, so dass auch deren Überschreitung nachträglich zu keiner naturwissenschaftlichen Empirie des Gesetzesbrechers führen kann. Da die Psychoanalyse diesen Zusammenhang von Gesetz und Subjekt weder verdrängt, verleugnet noch verworfen hat, scheint sie nicht mehr so recht in das Gefüge des empirisch-wissenschaftlichen Diskurses zu passen. Ihre Stärke liegt aber eben darin, dass sie diesen *blinden Fleck*³⁵ totaler Institutionen, die auf Recht basieren und empirisch-wissenschaftlich argumentieren wollen, nicht hinnehmen muss. Therapie im psychoanalytischen Sinne ist nicht die Wiederholung bzw. die quantitative Bestätigung feststehender empirischer Sachverhalte, vielmehr ist jede einzelne analytische Therapie auch empirische Forschung, die sich mit ihren eigenen Methoden und theoretischen Voraussetzungen auseinandersetzt. Daher kann und darf sie zwar niemals den Anspruch auf Totalität stellen, produziert aber sehr wohl empirisch nachvollziehbare Ergebnisse.³⁶

Um eine mögliche Definition und inhaltliche Beschreibung des Begriffs (*Straf-*) *Tataufarbeitung* zu geben, gehe ich im ersten Kapitel kurz auf die Geschichte von kriminologischen Fragestellungen und Theorien in der Psychoanalyse ein. Von diesen Überlegungen aus versuche ich, eine klinische Grundlage für die psychoanalytisch therapeutische Behandlung von jugendlichen Straftätern zu erarbeiten. Dabei möchte ich mich auch kritisch mit den beschreibenden Diagnosen der aktuellen Manuale befassen.

Wenn sich die Psychoanalyse zu sehr mittels deskriptiver Kategorien der verschiedenen Persönlichkeitsstörungen zu formulieren versucht, wird aus dieser Phänomenologie, die sich an Verhaltens-

35 Als *blinden Fleck* bezeichne ich hier die Frage der Institution nach ihrer eigenen Legitimation.

36 Wie z.B. in der Buchreihe *Psychoanalyse und Empirie* dargestellt. Folgender Band dieser Reihe sei hier beispielhaft erwähnt: Werner, Ch., Langenmayr, A. (2006): *Psychoanalytische Psychopathologie*. Vandenhoeck&Ruprecht, Göttingen.

weisen in der Gesellschaft orientiert, das Konstrukt einer psychischen Kausalität. Die sozial bedingte und wandelbare Dialektik von *gut* und *böse* wird ins Innerpsychische verlegt.

Im zweiten Kapitel möchte ich anhand von I. Kant und G.E. Moore auf die Notwendigkeit formaler Grundlagen zur Bestimmung von ethischen Standpunkten und Normen in der Therapie eingehen, um dann im dritten Kapitel die Problematik von Subjekt und Sprache zu erschließen. Dies ist mir wichtig, um psychoanalytisches Denken und therapeutischem Handeln ein Fundament bzw. eine Argumentationsgrundlage in einer sogenannten *totalen Institution*, die sich u.a. durch die exakte Planung und Abfolge aller Tätigkeiten, Regeln und Lebensäußerungen definiert³⁷, bieten zu können. Der Schritt vom *Sein zum Sollen* bzw. die Differenz zwischen diesen beiden Zuständen ist für das delinquente Subjekt in Haft von besonderer Bedeutung. Hier versuche ich auch eine erste Verbindung zwischen Subjekt und Gesetz herzustellen und zu zeigen, wie sich dieser Konnex im Mythos beschreiben lässt und warum die Psychoanalyse auf Mythen zurückgreift.

Das vierte Kapitel handelt von der *Wirksamkeit* der Sprache und des Sprechens in der Therapie. Diese Sprachwirkung möchte ich anhand der psychoanalytischen Ausarbeitung des Begriffs *Übertragung* darstellen. Dieses Phänomen ist in einer Institution komplexer als in einer freien Praxis. Das Gesetz im psychoanalytischen wie auch im juristischen Sinne bestimmt hier das Feld der Übertragungspänomene.

Das fünfte Kapitel besteht aus der umfangreichsten Falldarstellung dieser Arbeit. Anhand des Beispiels eines drogensüchtigen, mehrfach inhaftierten Delinquenten sollen die bis dahin erfolgten Ausarbeitungen illustriert und die nächsten drei Kapitel vorbereitet werden. Diese beschäftigen sich mit den drei großen psychoanalytischen Mythen von Ödipus, Totem und Tabu und Narziss. Es soll gezeigt werden, dass diese Grundlagen der psychoanalytischen Subjekt- und Kulturtheorie keine Notbehelfe mangels naturwissenschaftlicher Kenntnis darstellen, sondern adäquate Theorien bilden, die eine Verbindung von Gesetz und Subjektbildung beschreiben. Dies belegen auch neuere theoretische Überlegungen z.B. zum Ödipus-Mythos. Auch wenn diese Freuds Ausarbeitung als zu beschränkt und auf seine theoretischen Ansprüche begrenzt kritisieren, zeigen sie gerade in dieser Kritik das Weitreichende dieses Mythos, der von der Konfrontation des Menschen mit dem Gesetz erzählt. Ich möchte entlang meiner institutionellen psychotherapeutischen Arbeit versuchen zu zeigen, dass die Aktualität der Psychoa-

37 Goffmann, E. (1973): *Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen*. Suhrkamp, Frankfurt/M.

nalyse gerade darin liegt, dass sie sich nie auf eine pragmatische Behandlungsmethode beschränkt. Sie bezieht in jedem Einzelfall die Totalität ihrer Theorie mit ein und muss diesen Zusammenhang ständig hinterfragen. Da die Psychoanalyse auch eine Kulturtheorie ist, hebt sie die Trennung zwischen Theorie und Praxis auf. Sie konfrontiert sich mit Grundlagen, die nur durch eine (mythische) Konstruktion dargestellt werden können und die deshalb nicht weiter hinterfragbar sind, aber durch die bestimmte Fragen (z.B. über den Ursprung und Zusammenhang von menschlicher Sexualität und Gesellschaft) überhaupt erst ermöglicht werden. Rein empirisch-naturwissenschaftlich mit dem Konstrukt *Psyche* zu arbeiten, hingegen bedeutet, bestimmte Fragen nicht stellen zu dürfen.

Im letzten Kapitel geht es um den Versuch einer Konzeptualisierung dieser Ausarbeitungen im konkreten Fall der Institution. Ausgehend von einer Analyse der Institution aus psychoanalytischer Sicht, möchte ich anhand meiner therapeutischen Gruppenarbeit die Wechselwirkung von Gefängnis, Mitarbeitern und Insassen theoretisch fassen und die Notwendigkeit, diese Interaktion in den therapeutischen Prozess aufzunehmen, darlegen.